

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden“ (AVBWasserV) gültig ab 01.01.2024

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten abgeschlossen werden. Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und geben alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz oder die Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.3 Der BKZ wird durch Vorkalkulation unter Zugrundlegung kostenorientierter Bemessungseinheiten ermittelt und pauschal berechnet. Werden die bei der Ermittlung des BKZ zugrunde gelegten Bemessungseinheiten wesentlich überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.
- 2.4 Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf (je Kunde) über den eines Haushaltes wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je einen Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3
- 2.6 Die Herstellung technisch oder betriebswirtschaftlich besonders aufwendigen Versorgungsanlagen wird von der Zahlung weiterer Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten abhängig gemacht, die im Einzelfall gesondert festgelegt werden.
- 2.7 Der Baukostenzuschuss beträgt für den Haushaltsbedarf: für die erste Wohneinheit (WE) = 410,00 € (netto); für jede weitere Wohneinheit = **155,00 € (netto)**.
- 2.8 Bei gewerblichen, beruflichen oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken benutzten Räumen und sonstigen Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss = **410,00 € (netto)**. Für Anlagen mit einem Spitzendruckfluss (V_s) bis 1,77 l/s für jede angefangene Erhöhung des Spitzendurchflusses (V_s) um weitere 1,25 l/s = **155,00 € (netto)**.
- 2.9 Werden an einem vorhandenen Hausanschluss weitere Wohneinheiten, gewerblich oder sonstige Anlagen angeschlossen bzw. wird der Leistungsbedarf über die Belastbarkeit des vorhandenen Anschlusses hinaus erhöht, so hat der Kunde für die Erweiterung bzw. Verstärkung als Baukostenzuschuss den Unterschiedsbetrag zu zahlen, der sich ergibt aus der Differenz zwischen Baukostenanschluss für einen Neuanschluss und dem Baukostenzuschuss für den vorhandenen Anschluss gemäß Ziffer 2.7 und 2.8 der Bestimmungen.
- 2.10 Auch ohne Verstärkung oder Änderung des Anschlusses ist für die Bereitstellung höherer Leistungen ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.7 und 2.8 zu zahlen, wenn die Versorgung für einen Großabnehmer erfolgt, d.h. mit Baukostenzuschüssen nach der beantragten Leistung.

3. Anschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle an der Wasserverteilungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Grundstück, nach Selbstkosten ermittelte pauschalisierte Anschlusskosten gemäß Ziffer 3.2 bis 3.5.
- 3.2 Die Anschlusskosten gelten für einen Hausanschluss mit einem Durchfluss bis DN50 und setzen sich zusammen aus einem pauschalisierten Grundbetrag für die Anschlussherstellung bis 20m Länge und aus dem längenabhängigen Mehrbetrag auf dem Privatgrundstück. Die Länge des Hausanschlusses wird ab Straßenmitte, bei einseitiger Bebauung ab tatsächlichen Anschlusspunkt ermittelt.
- 3.3 Grundbetrag je Wasseranschluss bis 20m Länge **1.400,00 € (netto)**
- 3.4 Mehrbetrag für längere Anschlüsse je Meter **46,00 € (netto)**
- 3.5 Erdarbeiten können auf Wunsch vom Kunden auf dem Privatgrundstück nach Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung erbracht werden. Hierfür erhält der Kunde eine Vergütung in Höhe der eingesparten Aufwendungen der Stadtwerke in Höhe von je Meter **10,00 € (netto)**.
- 3.6 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 abweichen, werden die Anschlusskosten gesondert nach Selbstkosten ermittelt.
- 3.7 Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen (z.B. hoher Grundwasserstand, Unterminierungsarbeiten, Fundamente, gefrorener Boden oder ähnliche Erschwernisse) hat der Anschlussnehmer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.
- 3.8 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.9 Beträgt die Anschlusslänge auf dem Grundstück mehr als 30m, wird als Hauptabsperreinrichtung ein Schieber mit Gestänge innerhalb der ersten 5m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eingebaut. Dieser Schieber ist das Ende des Hausanschlusses. Der sich daran anschließende Leitungsteil bis ins Gebäude wird von den Stadtwerken erstellt, ist jedoch Teil der Kundenanlage. Die Messeinrichtung ist unmittelbar hinter der Hauseinführung im Gebäude zu installieren.
- 3.10 Für unvermeidbare Einwirkungen oder Schäden auf dem Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen des Anschlussnehmers, die bei der Herstellung, Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung des Anschlusses entstehen, leisten die Stadtwerke keinen Ersatz.
- 3.11 Für die Herstellung und das spätere Entfernen eines Anschlusses zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Bauwasseranschluss) werden die entstandenen Kosten berechnet. Die Herstellung kann von einer Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten abhängig gemacht werden. Für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung werden jeweils die Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 berechnet.
- 3.12 Alle Anschlussleitungen auf privatem Grund, die vor dem 01.07.1993 hergestellt wurden, sind Bestandteil der Kundenanlage. Kosten für die Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung derartiger Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Anfall berechnet. Veränderungen an der Zähleranlage bzw. Vorbereitungen zum Einbau von Wasserzählern gehen zusätzlich zu den Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten des Anschlussnehmers.

4. Auftrag für den Hausanschluss – Abrechnung /Bezahlung

- 4.1 Mindestens 2 Monate vor Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses hat der Auftraggeber den Stadtwerken den Auftrag zu erteilen. Der dafür vorgesehene Vordruck ist bei den Stadtwerken erhältlich. Dem Auftrag ist ein maßstabgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung zur Einsichtnahme und Kostenermittlung beizufügen. Der Auftraggeber, Anschlussnehmer oder sein Beauftragter (Architekt, Bauunternehmer) ist verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung der Anschlusskosten zu machen und die Prüfung ihrer Angaben zu prüfen.
- 4.2 Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden, gegebenenfalls auch von der Bezahlung des Baukostenzuschusses.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß §13 AVBWasserV

- 5.1 Die Inbetriebsetzung und der Einbau eines Wasserzählers in Verbindung mit der Erstellung eines neuen Hausanschlusses ist in der Hausanschlusspauschale erhalten. Für den Einbau weiterer Zähler und jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage mit Wasserzählern bis zu einer Größe $Q_n 10$ wird dem Kunden 35,00 € (netto) berechnet.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich. So wird für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung **35,00 € (netto)** berechnet.
- 5.3 Für die Abnahme und das Verplomben eines neu eingebauten Gartenwasserzählers / eines Unterzählers werden dem Kunden 55,00 € (netto) berechnet.

6. Beschädigungen gemäß §§ 10 und 18 AVBWasserV

- 6.1 Die Hausanschlüsse werden in der Regel durch die Stadtwerke unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlich oder fahrlässigen Handelns verursacht worden ist, sind den Stadtwerken die entstandenen Kosten zu erstatten. Dies trifft auch zu, wenn es sich um eine Kundenanlage gemäß Ziffer 3.8 handelt.
- 6.2 Für das Erneuern entfernter Plomben sind je Kundenbesuch zu erstatten:
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| für die erste Plombe | 12,00 € (netto) |
| für jede weitere Plombe | 3,00 € (netto) |

7. Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV

Nach § 18 Absatz 3 haftet der Kunden für das Abhandenkommen und die Beschädigungen von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Der Kunden kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Trägt sich der Kunden mit dieser Absicht, hat er die Stadtwerke als Eigentümer der Messeinrichtungen schriftlich zu verständigen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet für:

- den Wechsel von unter Ziffer 5.1 aufgeführten Messeinrichtungen je Einrichtung **35,00 € (netto)**
- die Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde, die von diesem berechneten Kosten zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

Wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, tragen die Stadtwerke die Kosten.

9. Rechnungslegung und Bezahlung gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV

- 9.1 Die Stadtwerke erteilen im Allgemeinen alle 12 Monate eine Rechnung. Die Stadtwerke können kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des

Abrechnungszeitraumes wird dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben.

- 9.2 Die Stadtwerke erheben monatlichen Abschlagszahlungen, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Andere Abschlagszeiträume können festgesetzt werden. Die Kunden werden rechtzeitig darüber informiert.
- 9.3 Zwischenablesungen bei Preisänderungen oder anderen Änderungen der Berechnungsmaßstäbe finden nicht statt. Der anzusetzende Verbrauch wird rechnerisch ermittelt.
- 9.4 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen.
- 9.5 Wenn auf Verlangen des Abnehmers eine endgültige Abrechnung innerhalb des Abrechnungszeitraumes bei fortbestehenden Abnahmeverhältnis erstellt werden soll, werden die dafür anfallenden Kosten mit 15,00 € (netto) berechnet.

10. Zahlungsverzug gemäß §27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden berechnet:

- 10.1 Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnung und/oder Abschlagsforderungen **5,00 € (netto)**.
- 10.2 Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen wird jeweils ein Kostenpauschale in Höhe von 35,00 € (netto) berechnet.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig.

11. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Ist die Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 eingestellt worden, hat der Kunde für die Wiederaufnahme der Versorgung

- innerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke **70,00 € (netto)**
- außerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke **75,00 € (netto)**.

Vor Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden außerdem rückständige Rechnungsbeträge, Verzugs- und Gerichtskosten sowie evtl. Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV zu zahlen. Sind in diesem Zusammenhang mit der Einstellung der Versorgung Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür jeweils **35,00 € (netto)** berechnet.

12. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach den vorstehenden Ziffern mit Ausnahme der Ziffer 10.1 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe berechnet.

13. Schlichtungsverfahren

Fragen und Beschwerden im Bereich Trinkwasser können Sie an unserem Kundenservice mit folgenden Kontaktdaten reichen:

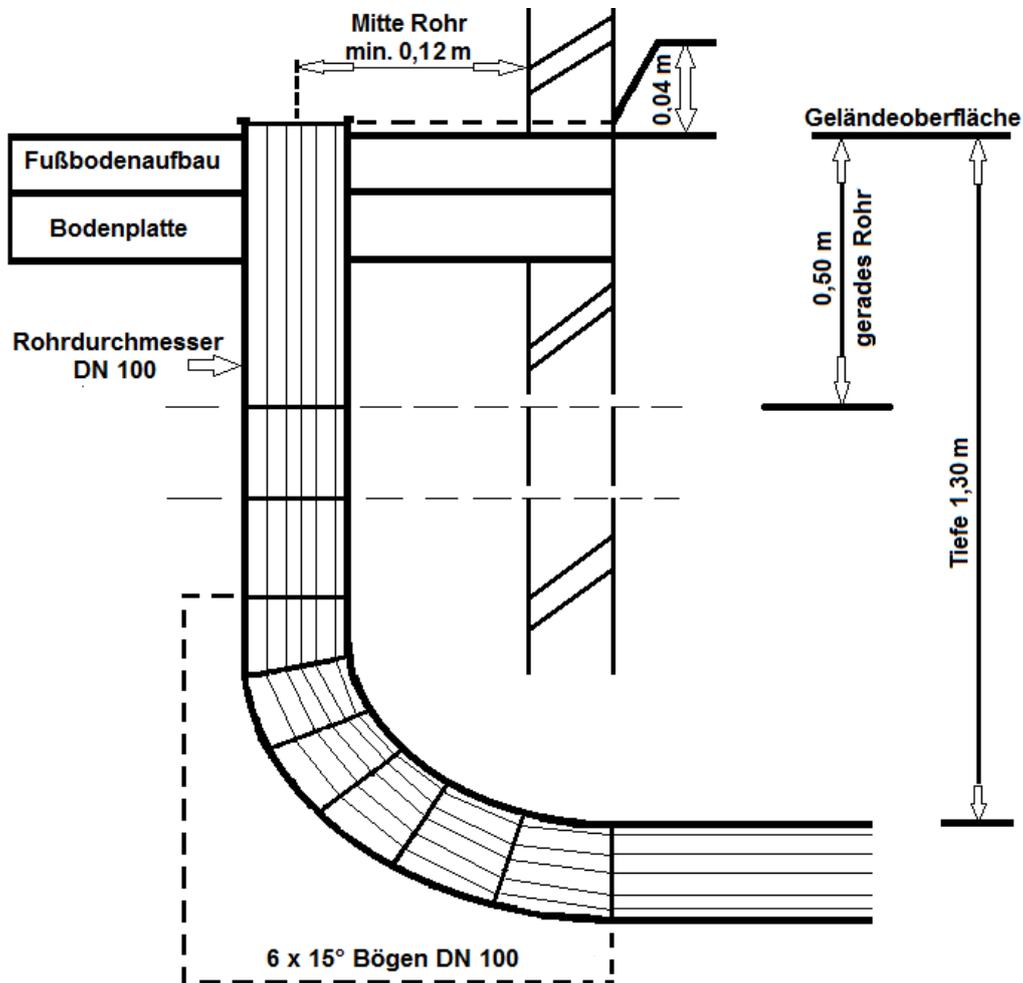
Stadt- und Überlandwerke GmbH Telefon: 03546 2779-0
Bahnhofstraße 30 Telefax: 03546 2779-33
15907 Lübben (Spreewald) E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sollten Ihrem Anliegen allerdings nicht abgeholfen werden, kann kein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren teil, das den Bereich Wasser betrifft.

14. Inkrafttreten

Diese „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben Wasser“ zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 16980, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 geändert worden ist“ (AVBWasserV), treten mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zu der I:\Technik\Technische Dienste_Betriebshandbuch\Formulare\Formulare TW\GAL TW Komplett Neu 2022\ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN Der Stadt.Docx Neu Geschrieben.Docx

Hauseinführung Trinkwasser – ohne Keller



Wir bitten um:

- KG – Rohr DN 100
- 6 x 15° Bögen DN100
- ab 4 Wohneinheiten Schutzrohr nach Absprache, da größere Nennweite verlegt wird
- Abstand zu anderen Medienrohren min. 30 cm
- Abstand zur Innenwand 12 cm – Mitte Rohr
- Verlegetiefe – Außen 1,30 m ab Geländeoberkante
- Abstand über Oberkante Fußboden 4 cm